

RS Vwgh 1993/9/29 92/03/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

StVO 1960 §5 Abs4 lita;

StVO 1960 §5 Abs4 litb;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Behörde trifft die Verpflichtung, im Grunde des § 5 Abs 4b StVO zu veranlassen, daß das abgenommene Blut ausgewertet und eine Blutbestimmung vorgenommen wird. Die Behörde hätte daher für die Auswertung des Inhaltes der an das Institut für gerichtliche Medizin übergebenen Blutvenüle Sorge tragen müssen. Dem Beschuldigten kann nicht angelastet werden, wenn die Blatauswertung unterblieb und die Blutprobe vernichtet wurde, bloß weil der Beschuldigte eine vom Ergebnis der Untersuchung unabhängige Kostentragung verweigerte.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigengutachten Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutalkoholbestimmung

Verfahrensrecht Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030198.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at